

ausgewählte Textstellen als Zeugnisse und Beweismittel aneinanderzureihen, sondern er versteht es, in inniger Berührung mit ihnen, sich bis zu einem bestimmten Punkte selbständige Gedanken zu bilden und damit schon diejenige Richtung der Forschung zu kennzeichnen, die den künftigen Verfasser der Bücher *De divisione naturae* verrät, jenes bewunderungswürdigen Werkes, das für uns die einzige Verbindung von Philosophie und Theologie im frühen Mittelalter zur Darstellung bringt.

2.

Zur Datierung einer Trierischen Synode des 13. Jahrhunderts.

Von

Franz Arens in München.

Ein Problem, das der Konziliengeschichte auf den ersten Blick ziemlich fern zu liegen scheint, hat mich zu einem Exkurs in dieses Gebiet veranlaßt. Im Verfolg einer noch nicht ganz abgeschlossenen Untersuchung über die Ableitung des Namens und die Geschichte des Begriffs der „Kawerschen“¹ sah ich mich genötigt, das Verbreitungsgebiet des Namens chronologisch und topographisch zu umgrenzen. Hierbei ergab sich unter anderem, daß die Spuren des Caorsinernamens im ganzen auf eine Wanderung dieses Namens von Westen nach Osten weisen. Von England und Flandern aus gesehen ist aber schon das westliche Deutschland Osten, und es ist darum in diesem Zusammenhang eine auffallende Tatsache, wenn schon ein Trierer Konzil unserer Kawerschen gedenkt, das Hefele in seiner Konziliengeschichte und eine Anzahl anderer Forscher vor und nach ihm in das Jahr 1227 verlegen,

1) Im ganzen handelt es sich um Geldleiher fremder Abkunft, die unter diesem Namen (in einer seiner zahlreichen Varianten) im späteren Mittelalter namentlich im westlichen Europa häufig auftreten. Sollte einem Leser dieser Untersuchung eine schwer zugängliche oder ungedruckte Erwähnung dieser „Caorsini“, „Cauvercini“, „Kaberzein“ usf. bekannt geworden sein, so würde er den Verfasser — München, Georgenstr. 28 — durch deren freundliche Mitteilung sehr zu Danke verpflichten.

in welchem es auch nach der einzigen erhaltenen Handschrift der Konziliarstatuten abgehalten worden sein mußte. Gegen diese Datierung sind aber schon früh aus inneren Gründen Einwände erhoben worden, die nie ganz verstummt sind. Zum mindesten hat man eine größere Anzahl späterer Zusätze wahrscheinlich zu machen versucht. Da nun auch das Auftauchen des Kawerschen-
namens auf deutschem Boden im 3. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts als ein unerwartet frühes und isoliertes erscheint, ist es wohl verstatet, die Frage nach dem Alter des für uns wichtigen Kanons und zugleich des ganzen Konzils an dieser Stelle wieder einmal aufzurollen.

Die Statuten des Provinzialkonzils, mit dem wir uns hier zu befassen haben, sind aus einem Pergamentkodex des Trierer Mathiasklosters publiziert worden, der sich jetzt im historischen Archiv der Trierer Stadtbibliothek befindet¹: zuerst von Dom Martène im 7. Band der „Amplissima Collectio“ (1733), dann von Hartzheim im 3. Band der „Concilia Germaniae“ (1760), später in Mansi² Konziliensammlung und neuerdings von Blattau³ (1844). Von diesen Herausgebern haben Hartzheim und Mansi an dem überlieferten Jahr 1227 festgehalten, während Martène für 1277 plädiert und Blattau bei Annahme einiger Zusätze die Frage *in suspenso* läßt⁴. Bertholet in seiner luxemburgischen Geschichte⁵ (1742) ist Martènes Ansicht entgegengetreten, ebenso Neller, während Nat. Alexander⁶ auf seiner Seite steht. Von den Neueren hat namentlich Hefele-Knöpfler⁷ das in der Handschrift angegebene Datum verteidigt, während Marx⁸ mit neuen Gründen sich auf Seite der Angreifer stellt und Binterim⁹ einen vermittelnden Standpunkt einnimmt. Auch Hauck¹⁰ ist in allerneuester Zeit für eine Entstehung der Akten im letzten Drittel des Jahrhunderts eingetreten.

Die äußere Gestalt der Überlieferung bietet fast gar keine Anhaltspunkte. Die Handschrift, übereinstimmend für eine solche

1) Als Nr. 171; vgl. Keuffer, Verz. d. Handschriften des hist. Archivs zu Trier, Trier. Archiv 6. H., Beiheft (Trier 1902) S. 80.

2) III, 526f. bzw. XXIII, 26.

3) Blattau, Jo. Jac., Statuta Synodalia Archidioec. Trevirensis I (Trier 1844); Übersetzungen bei Hefele und Binterim a. a. O.

4) So wohl auch Goerz, Mittelrhein. Regesten Bd. II und — in besonders vorsichtiger Fassung — Aronius, Regesten z. Gesch. d. Juden (Berlin 1902), nr. 439.

5) IV, 364.

6) Hist. ecclesiastica (Bingen 1789) XV, 386.

7) Konziliengeschichte 2. Aufl. (1886) V, 944 Anm. 2.

8) Geschichte des Erzstifts Trier, 1858—1864, II₂, 50 Anm. 2.

9) Pragm. Geschichte der deutschen ... Synoden, Mainz 1835 ff., IV (1840), 402 f.

10) Kirchengeschichte Deutschlands IV, 8 Anm. 4.

des 14. Jahrhunderts erklärt, ist für die ganzen Akten gleichartig. Es ist aber nicht nur, wie ja auch Hefele zugibt, möglich, sondern gewiß, daß es sich nicht um ein Original, vielmehr um eine Kopie handelt: denn erstens sind die Akten selbst doch auf jeden Fall dem 13. Jahrhundert zuzuweisen, und dann müßten in einem Original die offenbar vorhandenen Zusätze¹ irgendwie den äußeren Charakter der Interpolation aufweisen, was aber durchaus nicht der Fall ist. Daß die Bestimmungen einem Trierer Konzil angehören, ist auf Grund der Überschrift zweifellos. Am Schlufs des Ganzen steht dann in leserlichster Schrift: „Hoc concilium celebratum est in ecclesia S. Mariae Majoris, anno Domini MCCXXVII Cal. Martii.“ Es scheint mir nicht angängig, wie Hauck will, diesem Datum von vornherein jeden urkundlichen Wert abzuspochen und es nur für den Ausdruck der im Mathiaskloster über das Datum jenes Konzils kursierenden Überlieferung anzusehen. Das folgt durchaus noch nicht aus der Tatsache, daß es sich um eine Kopie handelt²: es ist vielmehr zunächst wenigstens wahrscheinlich oder doch sehr gut möglich, daß die Kopie das Datum in mehr oder minder genauer Abschrift aus dem Original entnommen hat.

Mag man nun diesen 1. März im Jahre 1227 oder, wenn man die Anwendung des in der Diözese Trier um diese Zeit einsetzenden Annunziationsstils³ voraussetzt, im folgenden Jahre suchen: jedenfalls spricht zunächst nichts dagegen, daß Erzbischof Theodorich damals ein Konzil gehalten hätte. Deshalb könnte er doch ganz gut, wie es uns mehrfach bezeugt ist, zu Ende des Monats dem Aachner Reichstag beigewohnt haben⁴. Daß die Gesta Trevirorum von diesem Konzil schweigen, ist offenbar für die Da-

1) Ein solcher wird ja auch von Hefele V, 950 Anm. 2 anerkannt. (Ich spreche im allgemeinen von Hefele, da, wie aus der Einleitung Knöpflers hervorgeht, dessen Anteil an der Bearbeitung nicht nach aufsen ersichtlich gemacht ist.)

2) Eher könnte die allgemeine Fassung der Formel („praesentibus provincialibus episcopis et provinciae Praelatis“) den Verdacht wecken, daß sie in späterer Zeit von einem der Eigennamen nicht mehr kundigen Mönch zugefügt worden sei. Doch bleibt das nur eine anzudeutende Möglichkeit.

3) Nach Grotefend, Zeitrechnung I (Hannover 1891), S. 8 tritt der Annunziationsstil im Trierischen mit Regelmäßigkeit seit 1235 auf; nach den Herausgebern des Mittelrheinischen Urkundenbuchs (III, 245 Anm.) ist sogar schon seit 1225 immer auf diese Alternative Rücksicht zu nehmen. Von den Forschern beachtet nur Wauters (Table Chronologique IV, 55) stillschweigend diese Möglichkeit.

4) Berichtet in den Annales Colonienses Maximi (MGSS XVII, 841), von Brower (Annales Trevirenses II, 124), Trithemius (Annales Hirsaugienses, St. Gallen 1690, I, S. 537) (auf Grund der Kölner Annalen), vgl. a. Böhmer-Ficker V., nr. 4040/41, 4046/47, 4051/52, Winckelmann, Friedr. II., I, 499.

tierung nicht maßgebend; sie nennen es für 1277/78 ebensowenig, gedenken aber auch der sicher datierten Synoden von 1238 und 1310 nicht¹. Dennoch hat man in dieser Datumsformel selbst schon Gründe zu einer Anzweiflung der Jahreszahl gefunden. Marx und de Lorenzi² haben es für unmöglich erklärt, daß 1227 in der damals gänzlich baufälligen Liebfrauenkirche (denn diese sei gemeint) ein Konzil abgehalten worden sei. Die Baufälligkeit der Kirche wird aus der Kombination der folgenden Momente erschlossen: 1227 sei nach einer Steininschrift (so sagt de Lorenzi) der Bau der Liebfrauenkirche begonnen worden; 1215 habe aber die Marienkirche am Dom noch gestanden, wie aus den Statuten Theodorichs für die Domgeistlichkeit hervorgehe³. Es sei also damals die gotische Kirche an Stelle einer älteren Marienkirche getreten. Nun ist uns eine Urkunde des Erzbischofs Konrad von Köln vom Jahre 1243 überliefert⁴, in der dieser zu frommen Beiträgen für den Wiederaufbau der „ecclesia beate Marie virginis gloriose in Treveri“ auffordert, die Haupt und Mutter⁵ sei aller Kirchen der Trierischen Kirchenprovinz. Dieses Gotteshaus sei, morsch von hohem Alter, eingestürzt und sei nun „de novo“ instand zu setzen begonnen worden. Die Kunsthistoriker haben im ganzen der Theorie, nach der auf Grund der erwähnten Daten die Entstehungszeit der Kirche zwischen 1227 und der Zeit kurz nach 1243 fixiert wurde, recht gegeben⁶.

1) Bemerkt von Binterim VI, 89f., der aber V, 68 doch die mangelnde Erwähnung in den Gesta als Grund gegen 1277 anführt.

2) Der erstere II₂, 49ff., bes. 50 Anm. 2, der letztere in seinem Brief an Hefele, vgl. bei diesem V, 944 Note 2.

3) Blattau S. 13; Marx a. a. O. — Ein völlig einwandfreier Beweis dieser Tatsache ist freilich die Erwähnung eines „custos“ dieser Kirche nicht; wieviel mehr müßte sonst die Gründung eines neuen Kanonikats im Jahre 1227 als Beweis dafür dienen können, daß die Kirche damals fest stand, also nicht in Restauration begriffen war!

4) Mittelrh. Urkundenbuch III 580, vgl. a. Brower II (Leodii 1670) 138 u. Gesta Trev. (ed. Wytttenbach-Müller) II, Animadversiones 58 f.

5) Diese Stelle ist wegen der hohen Titel, die der Kirche beigelegt werden, auf den Dom bezogen werden; gewiß mit Unrecht, denn natürlich weiß der Erzbischof von Köln, welchem Heiligen die Trierer Hauptkirche geweiht ist. Beißel hebt das mit Recht hervor; seine Polemik gegen die Herausgeber der „Gesta“ wegen der Übersetzung des Beisatzes „majoris“ lasse ich jedoch auf sich beruhen, da dieser etwas unklare Zusatz in der Ausgabe des Mittelrh. Urkundenbuchs überhaupt nicht vorkommt. Daß die Liebfrauenkirche gemeint ist, bleibt jedenfalls wahrscheinlich, da die Nachbarschaft der Domkirche die vornehmen Epitheta zu rechtfertigen scheint. So auch Beißel a. a. O. u. de Lorenzi, Beitr. z. Gesch. sämtl. Pfarreien der Dioec. Trier I (1887) 17ff.

6) Vgl. Dehio, Einfluß der französischen auf die deutsche Kunst (Hist. Zeitschrift Bd. 86, S. 393), Bock, Fr., Die Liebfrauenk. zu Trier (S. 12) in „Rheinlands Baudenkmäler des Mittelalters“ Bd. 1.

Neuerdings aber sind Beifsel und Kutzbach¹ mit guten Gründen für einen späteren Peginn des Umbaus eingetreten. Für uns ist es zunächst einmal Hauptsache, daß — wie Herr Pfarrer Schmitz von der Liebfrauenkirche mir mitzuteilen die Güte hatte — die „Steinschrift“, auf Grund deren man den Baubeginn in das Jahr 1227 verlegte, heute nur eine Aufschrift darstellt, die mein Gewährsmann für höchstens 150 Jahre alt, Kutzbach für aus der Zeit Browers stammend hält². Auf Grund von des letzteren „Annales Trevirenses“³ — darin stimmen beide Urteile überein — sei aber die ursprüngliche Inschrift jedenfalls angebracht worden. Sie entbehrt also jedes authentischen Charakters, und die Stiftung eines Kanonikats an der Liebfrauenkirche durch den Kaplan Kuno⁴, die Brower zu seiner Hypothese veranlaßt zu haben scheint, vermag über das gesuchte Datum wohl überhaupt keinen Aufschluß zu geben. Denn eine Zuwendung zugunsten des geplanten Umbaus würde sich doch gewiß nicht in die Form der Stiftung einer Pfründe kleiden; eine solche Maßnahme und das Auftreten 4 weiterer Canonici als Zeugen dieser Urkunde von 1227 sprechen viel eher für stabile Zustände an der Kirche. So scheint uns der Beginn des Kirchenbaus im Jahre 1227 durchaus nicht erwiesen. Hierzu kommen nun noch die von Kutzbach⁵ beigebrachten stilkritischen Gründe, die einen Beginn des Baus zu späterer Zeit wahrscheinlich machen. Auch deutet die Kölner Urkunde von 1243 auf ein vor nicht allzu langer Zeit begonnenes Werk⁶. Die Baugeschichte der Liebfrauenkirche bietet demnach wohl keinen sicheren Anhaltspunkt für die Annahme

1) Vgl. Steph. Beifsel, Die Kirche U. L. F. zu Trier, in Ztschr. f. christl. Kunst XII (1899), S. 231 ff. u. Fr. Kutzbach, „Von der Erbauung der Liebfrauenkirche“, (Trierische Chronik 1908, S. 3 ff.) sowie „Trierische Gotik 1240—1340“ (ebda. 1911, S. 33 ff.).

2) In: Trier. Chronik 1908 S. 3 ff.; auch Dehio weist auf ihren neueren Ursprung und ihre infolgedessen geringe Beweiskraft hin, vgl. Dehio-Bezold, Kirchl. Baukunst des Abendlands II (1901), S. 266.

3) II 126.

4) Bei Brower a. a. O. und M.Rh.Urbk. III 252. Daß eine der h. Jungfrau geweihte Kirche schon frühe an Stelle der heutigen Liebfrauenkirche stand, ergibt sich aus dieser Urkunde und der oben erwähnten von 1215; auf sie bezieht sich wohl auch die Urkunde Erzbischof Poppo bei Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellanus (Cobl. 1822) I 112, vgl. Gesta Trev. Animadv., S. 59 u. de Lorenzi 17 f.

5) Bes. „Trierer Gotik“ S. 37 f.; er setzt den Beginn des Baues „nicht erheblich vor 1240“.

6) So auch Beifsel S. 233 f.; Kutzbach, Liebfrauenk. S. 5; des letzteren Schlüssen (S. 4) aus einer Urkunde von 1233 vermag ich nicht zu folgen. In einer textkritisch umstrittenen Stelle der Kölner Urkunde halte ich mich wiederum an den neueren Abdruck in M.Rh.Urbk., dessen Lesart („consummatio“ für „conservatio“) die Schwierigkeit behebt.

ihrer völligen Baufälligkeit im Jahre 1227. Aber auch, wenn man auf dieses Datum zurückkommen sollte, wäre gegen die Abhaltung eines Konzils dieses Jahres in „S. Maria Major“ kein ernstlicher Beweis beigebracht. Denn die Tatsache der „Baufälligkeit“ ist ja doch blofs der Rhetorik einer kirchlichen Propaganda-Urkunde entnommen; in Wirklichkeit kann auch nur bauherrlicher Ehrgeiz des Erzbischofs oder die zufällige Anwesenheit eines kunstreichen Meisters des neuen Stils den Anstofs zum Umbau gegeben haben. So hätte, wie auch Hefele mit Recht bemerkt, die Synode ganz gut noch vor dessen Beginn in der alten Kirche gehalten sein können. Ferner scheint es mir durchaus nicht ausgemacht, dafs S. Maria Major die Liebfrauenkirche sein mufs. Beifsel berichtet in seiner Geschichte der Trierer Kirchen¹, dafs es in dieser Stadt einstmals vier Marienkirchen gegeben habe. Und die heutige Paulinskirche nennt er sogar ausdrücklich die „grofse Marienkirche“; nach ihm wurde sie zuweilen Kathedrale genannt und galt als die zweite Kirche der Stadt; unter den 7 Hauptkirchen der Stadt figurirt im Verzeichnisse von 1242² und 1402 die Liebfrauenkirche nicht, wohl aber die Paulinskirche und S. Maria ad martyres. Es wäre also recht wohl denkbar, dafs die „S. Maria Major“ unserer Quelle die Paulinskirche³ ist; freilich gibt Beifsel für seine Behauptung keine Belege. Vielleicht hätte es darum noch mehr für sich, an die Kirche S. Maria Vetus zu denken? In einem Dokument der 30er Jahre wird nämlich eine Stiftung zugunsten der „fratres ecclesiae B. Mariae Majoris“ beurkundet⁴ — und diese „fratres“ deuten doch wohl auf eine Klosterkirche, wie sie denn auch, zweifellos der heiligen Maria geweiht, unter dem Namen „S. Maria Vetus“ häufig erwähnt ist. — So steht es jedenfalls für uns fest, dafs das Argument von Marx einen stichhaltigen Grund gegen die Abhaltung eines Konzils von 1227/28 in „S. Maria major“ nicht zu liefern imstande ist.

Anders verhält es sich mit den Einwänden, die aus dem Inhalt der Konzilsverhandlungen selbst geschöpft worden sind. Hier ergeben sich unlegbare Beziehungen zu den Akten anderer Kirchenversammlungen; überdies wird im Wortlaut unserer Statuten selbst nicht nur auf das concilium Lateranense — lateranische

1) Bd. I (Trier 1887), S. 169 f.

2) Vgl. Blattau I 43.

3) Wie es scheint, hat sich Marx späterhin selbst dieser Annahme zugeneigt, denn der mit diesem Namen gezeichnete Artikel „Trier“ in Wetzer-Weltes Kirchenlexikon (XII 22, 2. Aufl. 1901) spricht von der Synode des Jahres 1227 (!) und setzt dazu (in Klammer): in der Paulinskirche?

4) M. Rh. Urkb. III 595 nr. 794; das Register bezieht allerdings die Stelle auf die Liebfrauenkirche.

Konzilien wurden u. a. 1179 und 1215 abgehalten —, sondern auch auf das „generale concilium Lugdunense“ verwiesen, trotzdem die beiden Lyoner Konzilien erst in die Jahre 1245 und 1274 fallen. Diese Umstände zwingen uns zunächst einmal, die Gültigkeit des überlieferten Datums für die Gesamtheit der Trierer Akten in Zweifel zu ziehen.

Wir beginnen mit den ausdrücklichen Zitaten. Der Hinweis auf das 3. lateranische Konzil, auf dessen c. 25 der trierische c. 10 Bezug nimmt, erweckt keinerlei Bedenken. Dagegen haben die Berufungen auf das „Lyoner Konzil“ im 7. und 8. Kanon schon früh die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen. Die Bestimmungen über rechtzeitige Ordination und ständigen Wohnsitz der Priester, wie sie der 7. Abschnitt enthält¹, sind auch in der Tat dem 13. Kanon des Lyoner Konzils von 1274 so verwandt², daß die Richtigkeit und Authentizität des Zitats — „secundum quod constitutum est in concilio Lugdunensi“ — kaum in Zweifel gestellt werden kann. Selbst Hefele-Knöpfler, der sich so schwer entschließt, die Möglichkeit eines „späteren Zusatzes“ zuzugeben, spricht hier nur von einer „absichtlichen oder unabsichtlichen Substitution der Lyoner Verordnung an Stelle der Bestimmungen des 4. Laterankonzils, wie sich solche ausdrücklich erwähnt finden im c. 20—24 des Mainzer Konzils von 1233“. Die betreffende Stelle des Mainzer Konzils zitiert aber das Lateranische (c. 26) für einen andern Punkt: das ungenügende Alter des zu Weihenden, von dem die Trierer Handschrift im 7. Kanon, jedoch ohne Zitat, Erwähnung tut. Die Beziehung der Lateransynode zu den hier erwähnten Fällen ist dagegen nur eine oberflächliche³, während im c. 13 des Lyoner Konzils, wie gesagt, geradezu vom regelmäßigen Wohnsitz der Priester mit ähnlichen Worten wie den in Trier gebrauchten die Rede ist. Ich glaube darum, man kann von Hefeles etwas künstlicher Annahme absehen, um so mehr, als auch sie über die Anerkenntnis des „späteren Zusatzes“ nicht hinweghilft. Übrigens findet auch die Bestimmung über den „defectus aetatis“ im weiteren Verlaufe des Kanons ihre verwandte Stelle in c. 14 des 2. Lyoner Konzils, worauf Blattau mit Recht hinweist. — Nicht so einfach liegen die Dinge bei dem zweiten Hinweis auf das Lyoner Konzil, im 8. Kanon unserer Synode⁴. Hier ist die Rede von den Bettelpredigern, welche die ihnen in der Predigtformel des „generale

1) Blattau I 20.

2) So urteilt auch Hauck a. a. O.

3) In c. 23 des 4. Laterankonzils werden gegen übermäßige Vakanzen, in c. 29 gegen Häufung der Pfründen Bestimmungen erlassen.

4) Bei Blattau I S. 22.

concilium Lugdunense“ gezogenen Grenzen überschreiten. Diesmal hat nur Binterim in einem solchen, und zwar im c. 23 des 2. Lyoner Konzils die zitierte Stelle nachzuweisen versucht. Aber diese ganz spezielle Verordnung über die Kreuzpredigten, durch welche sich die Kurie deren Einteilung selbst vorbehält, hat mit der Trierischen Verordnung gar zu wenig gemein, während der c. 62 des 4. Laterankonzils, auf den Blattau und Hefeke mit Recht verweisen, tatsächlich eine solche Formel enthält, überhaupt der Trierischen Bestimmung nah verwandt ist¹. Unter diesen Umständen darf man wohl dieses zweite Zitat mit Hefeke für ein irrthümliches halten und mit ihm annehmen, daß ein gekürztes „L“ der Vorlage vom Kopisten in „Lugdunense“ statt „Lateranense“ ergänzt worden ist. Wie stimmt nun diese falsche Ergänzung zu den richtigen Verweisen auf das 3. lateranische und 2. lyonische Konzil? Daß alle Zitate, wie Binterim andeutet, von dem Schreiber des Kodex herrühren, scheint mir wegen des bei eigener Konzeption doch sehr merkwürdigen Irrtums kaum wahrscheinlich. Der richtige Hinweis auf das Laterankonzil könnte auch ohne weiteres in einer Handschrift von 1227 gestanden sein. Ist nun zu denken, daß dieser — als Bestandteil des ursprünglichen Textes —, ebenso aber auch die richtige und falsche Erwähnung des Lyoner Konzils — als spätere Zusätze — alle die abgekürzte Form aufgewiesen hätten? Das ist wenig wahrscheinlich; denn dann wäre wohl von einem nachlyonischen Abschreiber alles auf das nächstliegende „Lugdunense“ bezogen worden. Ich denke vielmehr, das richtige „Lateranense“ war jedenfalls in der Vorlage, aus der unser Kopist geschöpft hat, schon ausgeschrieben; das richtige „Lugdunense“ ebenfalls; vielleicht ist es auch mit dem ganzen c. 7 ein Einschub des Abschreibers². Die Stelle aber, die das Lateranische Konzil meint, indem sie das Lyonische nennt, stand jedenfalls gekürzt in der Vorlage. Es ist nun wohl wahrscheinlich, daß ein solches „L“ für das Lateranische Konzil nur zu einer Zeit in Gebrauch gewesen ist, zu der die Verwechslung mit den Lyonischen Generalsynoden noch nicht zu befürchten war, also vor 1245. So ergäbe sich also gerade aus der Anerkennung des Zusatzes ein Grund zum Festhalten an dem überlieferten Datum? Denn, wenn schon der Zusatz vor 1245 anzusetzen ist, wäre dann nicht die Hauptmasse der Akten in eine noch frühere Epoche zu verlegen?

1) Hierdurch ergäbe sich, wenn man mit Hauck das überlieferte Datum ganz ignorieren wollte, das Jahr 1215 als „terminus a quo“.

2) Das wäre meines Erachtens die einzige Möglichkeit, der Tatsache, daß im Manuskript die Seite, auf der dieser Kanon schließt, nicht weiter beschrieben und auch die folgende leer gelassen ist, eine besondere Deutung zu geben. Notwendig ist die Annahme jedoch nicht.

Ich möchte demgegenüber doch an der Möglichkeit festhalten, daß eine Notiz vorlyonischen Ursprungs in das später zustande gekommene Statut in ihrer unveränderten, gekürzten Form übernommen worden und dann von dem jedenfalls nachlyonischen Abschreiber auf das ihm zunächstliegende „Lugdunense“ selbstverständlich umgedeutet worden ist. Auch auf diesem Wege scheint mir die Schwierigkeit zu lösen. — Andererseits ist der vom Wucher handelnde c. 11, der sich auf ein nicht näher bezeichnetes „generale concilium“ beruft, wiederum mit c. 26 des 2. Lyoner Konzils sehr eng verwandt, während die 3. Lateransynode nur zum c. 10 Beziehung hat, die 4. sich ganz auf den Wucher der Juden beschränkt¹. Daß aber das zitierte Konzil nicht ausdrücklich genannt ist, macht eine Entstehung dieses Kanons bald nach 1274 wahrscheinlich. Es ist das für uns um so wichtiger, als gerade dieser Kanon den Namen der „Cauversini“ enthält.

Neben diesen meist ausdrücklich im Text erwähnten Beziehungen zu allgemeinen Konzilien weist unsere Handschrift aber auch noch Verwandtschaften auf mit den Akten verschiedener Trierischer und anderer deutscher Synoden, die für die Chronologie unseres Konzils ebenfalls herangezogen worden sind. Von diesen sind die wichtigsten: das von Martène publizierte „concilium incerti loci“ (von Binterim für ein vor dem unsrigen von Erzbischof Theodorich gehaltenes Trierer Konzil erklärt); das Mainzer Konzil von 1233, das uns durch Mone bekannt gemacht worden ist; endlich die Trierer Synoden von 1238 und 1310². Für Hefele war das Verhältnis unseres Konzils zu dem Mainzer von 1233 ein Grund, das Datum des ersteren vor dem Jahre 1233 anzusetzen. Hauck dagegen hat wieder unser Konzil für abhängig von dem Mainzischen und auch dem Trierischen von 1238 sowie dem Fritzlarer von 1244 erklärt. Schliesslich ist auch die Verwandtschaft mit der Trierer Provinzialsynode von 1310 als Behelf zur Datierung unserer Quelle — wenigstens als terminus ante quem³ — benutzt worden.

Da hier keine direkten Hinweise in der Quelle selbst gegeben sind, möchte ich als Nichtkanonist mir über die mannigfachen Beziehungen dieser Konzilien untereinander kein definitives Urteil erlauben. Sagt doch selbst ein Gelehrter von der Sachkenntnis Heinr. Finke⁴: „Man sieht, wie vorsichtig man mit

1) Binterim hat die Stelle mit Unrecht auf das letztere bezogen.

2) Bei Blattau a. a. O.

3) Vgl. dazu aber unten S. 103 (Text u. Anm. 1).

4) H. Finke, Konzilienstudien z. Gesch. des 13. Jahrh. (Münster 1891), S. 21; auch S. 35 weist er darauf hin, daß Konzilsakten oft kein

Schlussfolgerungen aus dem Zusammenhang und dem Wortlaut der mittelalterlichen Synodalbeschlüsse sein muſs.“ Immerhin sei es mir verſtattet, einige Bemerkungen zu den von theologischer Seite herangezogenen Vergleichspunkten zu machen und einige ſelbſtgewonnene Vergleichsresultate beizufügen. Den Charakter der einzelnen Annäherungen und Verwandtschaften vermag ich nicht in dem Grad zu überſehen, um daraus ſichere chronologiſche Schlüſſe ziehen zu können; aber im ganzen verſtärkt ſich doch der Eindruck, daſs an ein homogenes Konziliarſtatut aus dem Jahre 1227 nicht zu denken iſt. Die Zahl der Einſchieſel, die man bei Feſthalten an dem überlieferten Datum annehmen muſs, wächst vielmehr derart, daſs man ſehr geneigt wird, das Konzil als Ganzes in eine ſpättere Zeit als die urkundlich angegebene zu verlegen. Das letzte Wort in dieſer Frage gebührt aber doch dem Kirchenrechtler.

Zunächſt ſcheint mir Hefeſe-Knöpflers Theſe, das von ſeinem Herausgeber Mone¹ in das Jahr 1233 verlegte Fragment eines Mainzer Konzils ſei von unſerer Synode beeinflusst, doch ſehr leicht in ihr Gegenteil zu verkehren, wie denn auch eine neuere Autorität auf kirchengeschichtlichem Gebiet — Alb. Hauck — das Umgekehrte erſchließt. Zweifellos beſteht ja eine nahe Verwandtschaft zwiſchen den beiden Statuten. Zumeiſt ſind in ſolchen Fällen die Trierer Beſtimmungen ausgeführt, während Mainz zuweilen theoretische Begründungen² gibt, die aber doch auch mehr wie vorbereitende Gedankenarbeit für die in Trier dann fertig gefaſſte Norm wirken³. Der Vergleich ſpricht alſo mehr für die Priorität der Mainzer Statuten; es iſt aber meines Erachtens die Beziehung zwiſchen dieſen beiden Synoden überhaupt keine ſo nahe wie die zwiſchen den Mainzer Akten

einheitliches Ganzes, ſondern eine Aneinanderreihung von Beſtimmungen darſtellen.

1) Kirchenordnungen der Biſtümer Mainz und Straßburg aus dem 13. Jh., Zeiſchr. f. d. Geſch. d. Oberrheins 3 (1852), S. 129 ff.; dieſe Datierung, der Hefeſe (V 1026 f.) und Binterim (IV 371 f.) beſtimmen, ſcheint mir trotz einiger Wiſderſprüche in den chronikalischen Quellen richtig zu ſein. Auch Finke (a. a. O. S. 30 f.) hält wenigſtens an der Jahreszahl feſt, ebenſo Böhmer-Wille, Reg. z. Geſch. d. Mainzer Erzbüſchöfe II (Innsbr. 1886), S. 227. Binterim-Floſs (Proſpectus ad Supplementum Conciliorum Germaniae, Köln 1851) bevorzugt auf Grund eines Münchener Kodex das Jahr 1234, was für uns indifferent iſt. Nur Hauſrath hat die Akten in eine ſpättere Zeit verlegen wollen (in ſeinem Buch „der Ketzerrichter Konrad von Marburg“).

2) So c. 4 gegen den Mainzer c. 12, c. 12—17 gegen c. 41, beſonders die Stelle über die Taufe: c. 1 gegen c. 6. Sonſt ſtehen ſich noch nahe: c. 4 zu c. 11, c. 8 zu c. 29, c. 1 zu c. 8 ff.

3) So in dem Statut über die Taufe die Begründungen „propter ſortilegium“, „propter matrimonii impedimenta“ uſw.

und dem „concilium incerti loci“. Des letzteren, von Martène¹ ohne Kommentar veröffentlichte Beschlüsse sind vielleicht gar nicht so sicher trierischen Ursprungs, denn die Mehrzahl der Mainzer Verweise auf ältere mainzische Statuten findet hier passende Analogie², während unser Trierer Konzil nur ganz allgemein auf ältere Statuten verweist. Andererseits scheint es mir allerdings keinem Zweifel zu unterliegen, daß das c. i. l., wie es vor 1233 fallen muß, auch älter als unsere trierischen Akten ist. In den letzteren scheint der Passus über die Ehe anhangsweise Zitate aus jenem Konzil zu enthalten, c. 12 des c. i. l. ähnelt dem c. 5 unserer Synode; die Stelle über die Taufe zeigt hier die Einführung des „Theutonicum“ der Nottaufformel als offenbare Neuerung im Sinne erwachenden nationalen Selbstbewusstseins³; die Reservatfälle sind nur 3 im c. i. l. gegen 6 in unseren Statuten⁴. Sollte nun auch diese ausschließliche Erwähnung einer romanischen Taufformel im c. i. l. dessen Beschlüsse auf die Erzdiözese Trier festlegen⁵, so wäre doch jedenfalls in dem Mainzer Konzil, auf das sich die Statuten von 1233 berufen, dann eine Urform zu sehen, aus der sowohl das c. i. l. als auch die neueren Mainzer Statuten geschöpft haben. Unsere Trierische Synode könnte aber die erwähnten Anklänge an das c. i. l. direkt aus diesem entnommen haben. Auch für das $\frac{1}{2}$ Trierer Konzil von 1238 haben vielleicht einzelne Bestimmungen des c. i. l. als Vor-

1) Thes. Anecd. IV 158 ff.

2) So Mainz c. 17 zu i. l. c. 28, Mainz 6 zu i. l. über die Taufe, so auch die Beschränkung auf 3 Taufpaten, M. 10 zu i. l. 16; M. 38 möglicherweise zu i. l. 30. Ferner erscheinen noch verwandt die Stellen über das heilige Öl in den beiden Konzilien, weiters M. 14 und i. l. 23, M. 18 und i. l. 25, M. 36 und i. l. 37, M. 39 und i. l. 48. Dieses ältere Mainzer Konzil — möglicherweise also das c. i. l., dessen Hefe und Finke nicht gedenken — vermutet Finke (a. a. O. S. 36) in der Zeit Siegfrieds II. (1200 bis 1230). Da das Nationalkonzil von 1225 wohl nicht in Frage kommt, wäre wohl am ehesten an das von Hefe vergessene, von Finke S. 42f. besprochene Provinzialkonzil von 1209 zu denken (s. a. Floss, Art. „Mainz“ bei Wetzler-Welte). Auf die Zeit eines früheren Erzbischofs deutet ja auch schon der Mangel eines Epithetons wie „a nobis habiti“ in den Zitaten des Statuts von 1233.

3) Das c. i. l. hat nur „in Romano“; das unsrige „in Romano“ und „Theutonicum“.

4) Daß die päpstlichen Reservatfälle ganz die gleichen sind wie in den Verhandlungen des Konzils, das Erzbischof Siegfried III. von Mainz 1244 in Fritzlar abhielt, scheint im übrigen auch sehr dafür zu sprechen, daß es sich um ein mainzisches Konzil handelt.

5) Das scheint mir eigentlich der einzige stärkere Grund für Trier; übrigens hatte doch auch die Erzdiözese Mainz in Chur ein Suffraganbistum mit romanischer Landessprache. Die Nichterwähnung der deutschen Formel wäre an sich auch durch die frühere Entstehungszeit allein zu erklären.

bild gedient¹. Außerdem bliebe aber für die Beschlüsse von 1238 noch die Beziehung zu dem Konzil von 1231 offen, dessen Verhandlungen nicht erhalten sind, das dagegen die „Gesta“ als einziges dieser Epoche besprechen. Es ist allerdings nicht möglich, dieses Konzil, wie einige Forscher es tun wollen, mit dem von 1238 zu identifizieren², aber die Themen, die 1231 auf der Tagesordnung standen — Ketzerei und Falschmünzerei —, werden auch 1238 noch angeschlagen, während unser Konzil nichts davon weiß. So scheinen mir also unsere Akten jedenfalls nicht die einzige denkbare Quelle für die Verhandlungen von 1238. Auch die von Binterim herausgehobenen Stellen sind meines Erachtens durchaus nicht geeignet, eine Abhängigkeit des 1238er Konzils von dem unsrigen darzutun: die Beziehungen des c. 22 von 1238 zu c. 11 von „1227“ scheinen mir überhaupt nur ganz entfernte; zwischen c. 39 dort und c. 25 hier besteht eine Ähnlichkeit, die chronologisch zunächst nichts austrägt, während c. 13 von „1227“ wieder mehr die angeführte Verordnung an Stelle der in c. 40 von 1238 gegebenen Definition der Materie (Verpachtung einzelner Höfe an Mönche) zu setzen scheint. Auch die Stelle über den Wucher hat 1238 im Vergleich zu unserer Synode mehr den Charakter einer andeutenden Definition. Ein Passus in unseren Akten, dessen Entstehung vor dem Konzil von 1238 recht unwahrscheinlich wäre, ist endlich der über die dem Papst reservierten Fälle³. Die Entwicklung des Reservatrechts der Päpste ist ja gewiß eine sprungweise und mehr durch die Praxis als durch fest datierte Erlässe der Zentralgewalt bedingte, aber die Zahl der ihnen vorbehaltenen Fälle weist doch im ganzen eine

1) Eine nähere Verwandtschaft, wie sie Binterim (IV 403f.) konstatiert, vermöchte ich nicht zu begründen; der Rückweis auf frühere Statuten in den Bestimmungen von 1238 über das heilige Öl könnte sich aber auf das c. i. l. beziehen.

2) Für identisch halten das Konzil der „Gesta“ mit dem von 1238 die Herausgeber der ersten und Binterim IV, 400. Die „Gesta“ selbst melden aber (II 320) die Ketzersynode zum Jahre 1231; erst 4 Seiten später gelangt die Erzählung zum Jahre 1238. Der Identifikation der beiden Konzilien tritt auch Bertheau (Zur Kritik der Gesta Trev. 1152—1259, Diss.; Göttingen 1874, S. 72f.) mit guten Gründen entgegen; er bedient sich besonders des Umstandes, daß bei Hartzheim (III 539) ein anderer und zwar mit dem Jahre 1231 ausdrücklich datierter Bericht über dieses Konzil abgedruckt ist, der nach seiner Ansicht mit der Erzählung der „Gesta“ übereinstimmt, ohne von ihr abhängig zu sein. Küppers (Zur Kritik der Gesta Trev. 1152 bis 1159) meint sogar (S. 29), dem Verfasser der „Gesta Theodorici“ habe das Protokoll dieser Synode von 1231 vorgelegen.

3) Vgl. darüber Math. Hausmann, Gesch. d. päpstl. Reservatfälle, Regensburg 1868 u. Hinschius, Kirchenrecht IV 102f., V 360 ff.; ferner den Artikel „Reservatfälle“ in Wetzer-Welte X 1069f. und Schulte, J. F., Gesch. der Quellen d. kanon. Rechts I 557/58.

langsame Steigerung auf, und es ist kaum anzunehmen, dafs in derselben Erzdiözese, unter demselben Episkopat, ihre Zahl erst (1227) auf 6 angewachsen, dann wieder (1238) auf 2 reduziert worden ist, vielmehr ist es wahrscheinlich, dafs diejenige Verordnung, welche 6 vorbehaltene Fälle statuiert, die spätere ist und wohl einem späteren Episkopat entstammt¹.

Hierzu kommt dann in unseren Statuten noch die Nennung der Begharden² — die erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts von der Kirche bekämpft worden sind — und zwar im Zusammenhang mit dem falschen Zitat des Lyoner Konzils, das sich von vornherein als Einschub darstellt; ferner die Erwähnung der Kawerschen³, überraschend früh für das Jahr 1227 — ebenfalls in naher Verbindung mit Bestimmungen, die, wie wir oben wahrscheinlich zu machen versuchten, dem Lyoner Konzil von 1274 entlehnt sind —, schliesslich die Feier des Festes der erst 1235 heilig gesprochenen Elisabeth (von Thüringen), an sich freilich gleichfalls als Zusatz sehr wohl denkbar. Alle drei Punkte betreffen Erscheinungen, die für das Jahr 1227 mehr oder minder als Anachronismen erscheinen. Hauck führt nun dazu noch als Tatsache an, dafs die in den Konzilsakten erwähnten Minoriten und Dominikaner im Jahre 1227 noch nicht in Trier ihren Einzug gehalten hätten — die Minoriten seien erst 1228 in Lothringen, die Dominikaner 1233 in Trier nachweisbar. Für das letztere Datum verweist er auf S. 176 des 3. Bandes des „Mittelrheinischen Urkundenbuchs“; an dieser Stelle finden sich aber nur Urkunden des Jahres 1223. Im Text der einen — vom 28. Oktober dieses Jahres — kommt ein „Cunradus Trevirensis praedicator verbi dei“ vor, der wahrscheinlich ein Mönch des Predigerordens war⁴, jedenfalls aber nichts für das Datum 1233 erweist. Diese Urkunde vermag also die „communis opinio“, welche in ungefährer Übereinstimmung mit

1) Ganz bindend ist so ein Schluss freilich nicht, denn in dem höchst authentischen und ausführlichen Konziliarstatut von 1310 ist strenggenommen nur ein Reservatfall — der die Brandstifter betreffende — erwähnt; aber immerhin hat es gröfsere Wahrscheinlichkeit, diese drei verschiedenen Behandlungen der Frage drei verschiedenen Episkopaten zuzuweisen.

2) Vgl. Haupt, Artikel „Beghinen und Begharden“ in Haucks Realencyklopädie für prot. Theol. u. Kirche.

3) In Trier finden sich 1262 die ersten „Lombarden“ (vgl. Liebe, Rechl. und wirtsch. Zustände der Juden im Erzstift Trier, in Westd. Ztschr. XII [1893] S. 332), und in Köln 1266 Cauwercini erwähnt (vgl. Ennen-Eckertz, Quellen z. Gesch. der Stadt Köln II nr. 495).

4) Die Gesta (II 314f.) nennen ausdrücklich einen Konrad v. Strafsburg als Prior der Trierer Dominikaner. Die Annahme, dafs der 1233 genannte „praedicator verbi dei“ ein Dominikaner war, gewinnt durch diese Namensgleichheit entschieden an Wahrscheinlichkeit.

der Erzählung der „Gesta“ — diese erzählen das Ereignis bald nach dem Datum 1220 — die Ankunft der Dominikaner in das Jahr 1223¹ verlegt, keineswegs zu erschüttern, viel eher ihr eine neue Stütze zu bieten. Was die Minoriten anbetrifft, so finden wir neben der Aussage der „Gesta“, die deren Einzug bald nach dem der Predigermönche ansetzen, auch eine lebendige Ordenstradition², die Trier unter den ersten schon 1223/24 von den Franziskanern aufgesuchten Orten aufzählt. Die zeitgenössische Chronik des Minoriten Jordanus de Jano erwähnt allerdings Trier nicht³, berichtet aber für Anfang 1222 die erste Sendung von Ordensbrüdern nach Köln. Von der Einführung des Ordens in Lothringen, auf deren Datum sich Hauck bezieht, ist bei ihm wohl erst für 1228 die Rede; aber, da nach dem Zeugnis der „Gesta“ die Dominikaner über Köln nach Trier gekommen sind und die Diözese auch für die franziskanischen Orden zur kölnischen Provinz gehörte, scheint es mir doch zumindest gleich wahrscheinlich, daß der Einzug der Minoriten in Trier von der kölnischen Seite her (bald nach 1222) erfolgte, als daß die Brüder nach 1228 von Lothringen herüberkamen; um so mehr, als ja nach der Erzählung der „Gesta“⁴ die „nudipedes“ den Dominikanern gleich auf dem Fusse gefolgt sind. So halte ich auch die Möglichkeit, daß es 1227 in Trier Minoriten gegeben habe, durchaus nicht für ausgeschlossen und glaube darum, von diesem Einwand Haucks überhaupt absehen zu müssen.

Auch die von Hauck behauptete Abhängigkeit unseres Konzils von jener Fritzlarer Provinzialsynode, die Finke⁵ wohl mit

1) Warum die Herausgeber der „Gesta“ die Jahreszahl 1223 zu diesem Punkt in Randnote setzen, ist mir nicht bekannt. Dieselbe Zahl findet sich übrigens auch bei Marx II, 437 u. Beifsel, Liebfrauenk. S. 245.

2) Sie ist niedergelegt: von minoritischer Seite in der „Deductio“ (1735—1739), von franziskanischer in den „Annales“ (Mitte des 17. Jahrhunderts); vgl. dazu die modernen Darlegungen von Konr. Eubel (Gesch. d. Kölnischen Minoritenprovinz S. 4. 228 f.) und Patricius Schlager (Beiträge z. Gesch. d. Kölnischen Franziskanerordensprovinz, Köln 1904, S. 14), ferner Beifsel a. a. O., Marx II, 359 u. 363 (für Luxemburg).

3) Chronicon Fratris Jordani (abgefaßt nach 1262) ed. H. Böhm (Coll. d'études et de documents Bd. 6, Paris 1908) S. 28. 31 für Köln, S. 49 für Lothringen. Daß er Trier nicht erwähnt, könnte uns veranlassen, das Jahr 1224 zu bevorzugen — in diesem Jahr verläßt nämlich Jordanus die Rheinlande; in seinem späteren — thüringischen — Wirkungskreise konnte ihm die Trierer Neugründung leichter entgehen; vgl. Einl. S. LIX.

4) Vgl. dazu Bertheau a. a. O. S. 67.

5) Konzilienstudien S. 24. Hartzheim hatte in seinem Abdruck des Synodalfragments (III 571 ff.) das Jahr 1246 angegeben, Hefe

Recht in das Jahr 1244 verlegt hat, kann ich nicht für zwingend erwiesen halten. Die Ähnlichkeit der beiden Statuten beschränkt sich auf wenige Canones und scheint mir für die Prioritätsfrage nicht entscheidend; dagegen steht der Fritzlarer c. 1 und ein Teil von c. 4 (Reservatfälle) dem c. i. l. wirklich sehr nahe, während die zahlreichen Canones, die Finke¹ auf Grund seiner scharfsinnigen Untersuchungen zu dem Hartzheimischen Fragment hinzuentdeckt hat, eine ganz eklatante Verwandtschaft mit den Mainzer Akten von 1233 aufzeigen. So sind die sehr entfernten Beziehungen zwischen den Akten von Fritzlar 1244 und Trier „1227“ sehr wohl durch die gemeinsame Benutzung älterer Synodalakten², deren Einfluss auf die Trierischen schon an anderer Stelle betont wurde, zu erklären.

Wenn wir nun auch manche Einwände gegen das überlieferte Datum abzuwehren versucht haben und es nicht als a priori notwendig zugeben konnten, dass das ganze Konzil von „1227“ auf ein späteres Datum verschoben werden muss, so können wir uns nach den vorhergegangenen Darlegungen doch der Erkenntnis nicht verschließen, dass sehr viele Einzel-canones unbedingt später als 1227 entstanden sein müssen. So ist es jedenfalls nicht möglich, sich bei Hefeles-Knöpflers Verteidigungsgründen zu beruhigen, um so weniger, als die von ihm behauptete Benutzung unserer Statuten in den Mainzer Synodalakten von 1233 nicht zu beweisen, vielmehr eher eine Beeinflussung im umgekehrten Sinne wahrscheinlich zu machen ist. Auch für die Priorität vieler Canones unserer Synode gegenüber den analogen

war für 1243 eingetreten. Für 1244 sprechen schon Binterim-Floß a. a. O., Böhmers-Wille II 279, neuerdings Hauck IV 833. Finke bringt für sein Datum auch einen streng urkundlichen Beweis: in einer Urkunde, die uns das Kopialbuch des Klosters Berich aufbewahrt hat, datiert Erzbischof Siegfried im Juni 1244 „Fritzlariae, presidentibus nobis sacro concilio“.

1) Nach ihm handelt es sich um die ersten 42 Canones des Statuts, das Hartzheim in seiner Gesamtheit dem Mainzer Konzil von 1261 zuschreibt (III, 596 f.). Dieser auf Grund eindeutiger Zitate des „concilium Fritzlarie D. Siffredi“ in den Mainzer Statuten Erzbischof Peters von 1310 (Hartzheim IV 174 ff.) geführte Nachweis erscheint mir durchaus einleuchtend; nur scheint mir Finke doch zu weit zu gehen, wenn er das für den Nachweis erforderliche Vergleichsmaterial von vornherein „nicht den bisher dieser Synode zugeschriebenen Statuten, sondern der Sammlung Erzbischof Peters von 1310“ entnimmt. Es bestehen doch zwischen manchen alten und „neuen“ Fritzlarer Beschlüssen Unterschiede (vgl. z. B. „de vicariis“ 42 neu mit 9 alt), die für die Frage der Zuweisung nicht ganz bedeutungslos sein können.

2) Die engere Beziehung zwischen den „neuen“ Fritzlarer Statuten und den Mainzischen von 1233 wird ebenfalls von Finke (S. 30 f.) nachdrücklich hervorgehoben.

von 1238 sprechen gewichtige Gründe¹. Endlich ist die Entstehungszeit einiger Bestimmungen erst nach 1274 anzusetzen.

Diese Sachlage läßt verschiedene Auswege offen. Entweder man mißt dem überlieferten Datum einen gewissen urkundlichen Wert bei: dann ist man genötigt, entweder eine große Reihe von Zusätzen oder einen Fehler des Kopisten bei der Abschrift des Datums anzunehmen. Oder aber man abstrahiert von diesem Datum ganz: dann wäre an eine Fälschung oder an eine Vorarbeit zu einem späteren Konzil zu denken. Fassen wir die letzteren Möglichkeiten zuerst ins Auge! Der Gedanke an Fälschung taucht bereits bei dem alten Natalis Alexander auf, den schon der Hinblick auf einen einzigen nachlyonischen Kanon verwirrt. Ernsthafter hat ihn dann de Lorenzi in seinem Brief an Hefele begründet². Zwei seiner Einwände gegen die Echtheit — die den Bau der Liebfrauenkirche und die Erwähnung der heiligen Elisabeth betreffenden — berühren eigentlich nur die Datumsfrage und sind an ihrem Orte gewürdigt worden³. Den drei anderen gegenüber scheint uns Hefele im Recht zu sein, wenn er die „Nichterwähnung des bedeutenden Erzbischofs Theodorich“ gerade unter der Voraussetzung einer Fälschung befremdlich findet, die Tatsache zweier leerer Pergamentblätter in der Handschrift für indifferent ansieht⁴; endlich auch die Benutzung der Statuten durch das Konzil von 1310 ohne ausdrückliches Zitat nicht für beweiskräftig hält. Wäre wohl aus einer Fälschung so wörtlich abgeschrieben worden, und in welcher Absicht sollte sie auch ausgeführt worden sein? Überdies ist es durchaus kein Unikum, daß ein Passus

1) Siehe oben S. 95. Nur daraus, nicht, wie Hauck es tut, aus der bloßen Erwähnung der „Statuta concilii“ und „Praecepta synodalia“ in den Konzilsbeschlüssen von „1227“ erschliesse ich diese Priorität. Denn die Stelle zu Anfang der Akten bezieht sich wohl auf die vorliegenden Beschlüsse selbst; die Verordnung für die Priester in c. 8 — die „Statuta Concilii Treverensis et statuta Synodalia“ regelmäßig zu studieren — deutet freilich auf frühere Synoden, aber hier käme das c. i. l. oder, wenn man dieses nach Mainz verlegt, das nicht erhaltene Statut von 1231 in Frage. Doch auch beim Festhalten am Jahre 1227 würde ich aus dieser Stelle geradezu ein älteres Synodalstatut erschließen — oder sollte man wirklich annehmen, daß in einer Diözese von der Bedeutung Triers zwischen 888 und 1227 nie eine Synode gehalten worden sei, auf die sich die Beschlüsse des letzteren Jahres beziehen könnten? Überdies hat ja das Statut von 1238 ebenso gut (in dem Kapitel über das heilige Öl) einen Hinweis auf ältere Statuten. Ein solcher Hinweis ist also keineswegs als Beweisgrund für spätere Entstehung zu betrachten.

2) Auch Herr Pfarrer Schmitz ist dieser Meinung.

3) Siehe o. S. 87 ff. u. 96.

4) Den einzigen Schluß, den man meines Erachtens darauf gründen könnte — Interpolation des c. 7 durch den Kopisten —, habe ich oben schon angedeutet. Vgl. Anm. 2 auf S. 91.

aus früheren Konziliarstatuten ohne ausdrückliche Nennung der Quelle in spätere übergeht. De Lorenzi hat denn auch selbst — nicht ganz konsequent — von „bloßen Stilübungen, einer bloßen Vorarbeit für 1310“ gesprochen. Das ist nun wieder ein anderer Gedanke, der jedenfalls die völlige Beseitigung des Datums aus dem Urtext fordert — denn ein festes Datum in einer bloßen „Stilübung“ würde die Absicht der Fälschung sehr nahe legen. Aber schliesslich könnte ja das Datum als späterer irrtümlicher Zusatz auf Grund einer — richtigen oder unrichtigen — Überlieferung von einem Konzil im Jahre 1227 eingefügt worden sein. Hauck, dem Inhalt und Form der Akten zu dieser Theorie der Stilübung „keinen begründeten Anlaß zu bieten scheinen“, hat doch auch das in der Handschrift angegebene Datum jedes Urkundenwertes entkleiden wollen. Der von ihm angeführte Grund — daß es sich um eine Kopie handelt — konnte uns nicht überzeugen. Überhaupt scheint mir die Meinung, daß es sich nicht um eine ernst zu nehmende Datierung, sondern nur um den Ausdruck einer Klosterüberlieferung handle, eben nur bei der Annahme der „Stilübung“ zu halten. Denn wenn ein Teil der Statuten von 1227 stammt, so ist es unnatürlich, die Datierung nicht für gleichzeitig mit diesem ältesten Teil zu halten. Stammen aber die Konzilsakten als Ganzes aus späterer Zeit — und wir werden sehen, daß für diesen Fall doch nur ein nachlyonisches Datum ernstlich in Frage kommt —, dann ist es doch durchaus unwahrscheinlich, daß wenige Jahrzehnte später ihnen das Datum einer zeitlich so weit zurückliegenden Kirchenversammlung angehängt wird, während doch auch in St. Mathias die Erinnerung an das später gehaltene Konzil, dem die Statuten wirklich entstammten, die lebendigere gewesen sein mußte. So scheint mir dieses völlige Abstrahieren vom Datum nur bei der Annahme einer Fälschung oder, wenn wir diese beiseite lassen, einer unverbindlichen Vorbereitungsarbeit haltbar, im letzteren Fall sogar geboten. Daß es sich nur um eine Vorarbeit zum Konzil von 1310 handelt, halte ich nicht für wahrscheinlich; dieses letztere befaßt sich mit einem ganz anderen Stoffgebiet und hat nur wenige Canones mit unserer Quelle gemeinsam (diese stimmen allerdings zum Teil genau miteinander überein). Ein Entwurf aus der Zeit eines früheren Episkopats könnte unser Dokument freilich sein; aber solange sich alle Schwierigkeiten noch bei Festhalten an dem Konzilscharakter und an der relativen Bedeutung des urkundlichen Datums befriedigend lösen lassen, scheint es mir nicht geboten, zu einer solchen Annahme seine Zuflucht zu nehmen; und für diese technische Frage scheint mir das Urteil eines Kenners wie Hauck doch recht beachtenswert, der für diesen Ausweg „keinen begründeten Anlaß“ findet. Für die Datierung wäre

übrigens auch dann kein neuer positiver Anhaltspunkt gewonnen.

Wenn wir danach versuchen müssen, das in den Akten angegebene Datum in Rücksicht zu ziehen, so bietet sich noch die doppelte Möglichkeit: entweder eine Synode von 1227 mit späteren Zusätzen, oder ein Schreibfehler des Kopisten, der MCCXXVII an Stelle einer graphisch ähnlichen Jahreszahl setzte. Denn dafs in der Originalniederschrift eines so wichtigen Dokumentes, wie es Konzilsakten sind, eine falsche Jahreszahl stehen geblieben wäre, ist doch unwahrscheinlich.

Es ist begreiflich, dafs man sich von dem aktenmäfsigen „1227“ nicht so leicht loslösen mochte, und ich kann mich ja auch Haucks¹ Argumentation nicht anschliesen, der auf Grund der Lyoner Zitate allein schon das ganze Konzil in nachlyonische Zeit verlegen will. Aber, wenn wir die andern von den Forschern beigebrachten Gründe und auch die von uns hervorgehobenen Beziehungen der einzelnen Canones zu verschiedenen allgemeinen und deutschen Konzilien, dazu die mannigfachen Anachronismen ins Auge fassen, so ergibt sich doch eine so grofse Menge nach 1227, ja nach 1233, 1238 und zum Teil 1274 entstandener Bestimmungen, dafs es wenig wahrscheinlich wird, sie alle als Zusätze anzusehen. Mehr als diesen quantitativen Grund vermag ich allerdings nicht ins Feld zu führen. Denn, auch wenn man das Datum verlegt, bewahren doch einige wenige Stellen aus inneren Gründen den Charakter von Zusätzen: so das falsche Lyoner Zitat, so vielleicht auch ein Teil des Abschnittes „de loco in quo confessio audienda sit“, dessen Inhalt weit über diesen spezialisierten Titel hinausgreift. Aber jedenfalls fällt bei der Verlegung des Hauptdatums in eine spätere Epoche das quantitative Argument fort. Für dieses auch nach unserer Anschauung wahrscheinliche spätere Datum der Konzilsakten ist immer nur das Jahr 1277 in Betracht gezogen worden. Es ist aber wohl doch von Nutzen, sich auch die andern vom psychologischen Standpunkt aus offenen Möglichkeiten einer fehlerhaften Abschrift des Datums vorzustellen und von historischen Gesichtspunkten aus zu überblicken!

Da hätte zunächst im Original ein X mehr stehen können, was die Jahreszahl 1237 ergäbe — aber die Abhaltung unserer

1) Er sagt, die Beziehung auf das Lyoner Konzil als Zusatz zu streichen, nütze zu nichts, da die sachliche Beziehung bleibe. Die Statuten seien deshalb nach 1274 verfaßt. Es handelt sich aber doch von vornherein nicht nur um die ausdrückliche Bezugnahme auf das Lyoner Konzil, sondern um die ganze mit der lyonischen nah verwandte Stelle. Gewifs, die sachliche Beziehung bleibt, der ganze Passus ist nachlyonischen Ursprungs — aber warum deshalb das ganze Konzil?

Synode unmittelbar vor dem Konzil von 1238 ist ja von vornherein auszuschließen. Dann könnte auch ein C bei der Abschrift ausgelassen, das Konzil also 1327 abgehalten sein. Diese Annahme hätte sogar manches Verführerische: denn dafs in den Synodalstatuten von 1310 dem Papst im Vergleich zu den unsrigen Akten viel weniger Fälle reserviert sind, und dafs der Wucher darin so knapp behandelt ist, würde jedenfalls bei der Annahme einer Priorität dieser Synode gegenüber der von „1227“ (dann also 1327) leichter verständlich erscheinen¹. Aber bei der großen Ausführlichkeit des Konzils von 1310 wäre es doch kaum denkbar, dafs es nie im Text des unsrigen herangezogen würde, wenn dieses wirklich später entstanden wäre. Auch der große Unterschied im Punkt der päpstlichen Reservatfälle erklärt sich doch besser bei der Vermutung, es handle sich um ein anderes Pontifikat. Ferner fehlt den späteren Konzilien Balduins jede Beziehung zu dem unsrigen. Auch dafs die Stelle über den Wucher und die Kawerschen, die in den beiden Synodalstatuten zum Teil den ganz genau gleichen Wortlaut hat, 1310 durch ein scheinbar ganz unorganisch eingefügtes Kapitel über die Einhaltung der gebotenen Feste unterbrochen wird, während der gleiche Satz ohne Trennungszeichen und viel natürlicher — die Verbindung ist dadurch gegeben, dafs sowohl beim Wucher als bei der Festefeier das Verhältnis zu den großen Herren erörtert wird — an der gleichen Stelle in unseren Akten steht, spricht für die Abhängigkeit der Balduinischen Synode von der unsrigen. Endlich fallen in die Jahre 1327/28 verschiedene kriegerische

1) Dafs das Konzil von 1310 das unsrige „zitiere“, läßt sich ja meines Erachtens nicht mit Bestimmtheit behaupten. Wir haben neben einigen anderen — flüchtigeren — Beziehungen (vgl. z. B. c. 47. 68. 81. 106 von 1310 mit den entsprechenden Stellen von „1227“) zwischen den Akten der beiden Kirchenversammlungen allerdings wörtliche Berührungen (bes. c. 32 ff. von 1310 mit c. 10/11 von „1227“), aber ohne Zitat, während der Hinweis auf „frühere Verordnungen“ in den Statuten von 1310 gelegentlich der Behandlung der „apostoli“ (c. 46) nicht auf c. 8 von „1227“ — da dort keiner päpstlichen Bestimmung gedacht ist —, noch eher auf c. 31 von 1238 — auf dieses Konzil verweisen die Akten von 1310 in c. 31 — paßt, wahrscheinlich aber auf das nicht erhaltene Ketzerkonzil von 1231 der „Gesta“ Bezug nimmt. Nach Binterim (VI 91) ist die päpstliche Verdammung der „Apostel“ erst 1268 erfolgt, was also darauf schließen ließe, dafs um diese Zeit herum noch ein anderes Trierer Konzil gehalten worden sein könnte. Auch die von Hefele behauptete Beziehung zwischen c. 91 von 1310 und c. 5 unserer Synode ist nicht zwingend nachzuweisen. Wohl ist hier auch ein Verbot der heimlichen Ehe erlassen, aber in ganz anderer Form; und der Hinweis auf „constitutiones tam provincialis concilii quam praedecessorum nostrorum“ betrifft Exkommunikationsbestimmungen für Priester, die an solchen Ehen teilnehmen, wie sie unsere Synodalakten ebenfalls nicht enthalten.

Unternehmungen des tatkräftigen Luxemburgers, die die Abhaltung einer Synode durch ihn um diese Zeit unwahrscheinlich machen¹. Aber auch, wenn man diese Verschiebung des Datums um ein volles Jahrhundert nicht empfehlen kann, bleibt 1277 noch nicht die letzte denkbare Annahme. Es könnte ja auch ein X mit einem L vertauscht worden und das ursprüngliche Datum MCCXLVII oder MCCLXVII gewesen sein.

Auch bei der Annahme des frühesten dieser Daten würden schon die meisten Anachronismen verschwinden; einige Zusätze aber bleiben immer wahrscheinlich, und es ist gewiss prinzipiell nicht ausgeschlossen, daß auch die Zitate aus dem Lyoner Konzil solche darstellen. Ebenso wäre auch schon 1247 eine Abhaltung des Konzils in der Liebfrauenkirche ohne weiteres denkbar². Aber 1247/48 hat deshalb keine hohe Wahrscheinlichkeit, weil nach Aussage der Quellen³ Erzbischof Arnold um diese Zeit ganz durch die Belagerung von Thuron in Anspruch genommen war, und zehn Jahre später Klage darüber geführt wird, daß er kein Provinzialkonzil abhalte⁴. Das Datum 1267/68 aber ist so gut wie ausgeschlossen: die Stellung des trierischen Elekten Heinrich von Vinstingen zur Kurie war damals eine höchst ungünstige und durchaus ungeklärte. Von einem mit seinem Klerus zerfallenen, von der Kurie suspendierten Prälaten konnte kein Konzil gehalten werden⁵. — In das Jahr 1272 fällt aber dann Heinrichs endgültiger Ausgleich mit Rom. Nun konnte er doch ungestört seine Diözese verwalten; auch hat er 1274 dem Lyoner Konzil beigewohnt⁶, wodurch die Anklänge in unseren Akten um so natürlicher werden, wenn man diese in das Jahr 1277 verlegen

1) Vgl. Gesta III 246.

2) Wir hatten oben nicht die Möglichkeit dieser Tatsache auszuschließen, nur die Stichhaltigkeit des Einwandes — daß die Baugeschichte der Liebfrauenkirche zu einer Verlegung des Konzilsdatums zwingt — zu bestreiten.

3) Vgl. Marx I 138, Gesta II 333 und die Urkunden der betreffenden Jahre im Mittelrh. Urkundenbuch, den Mittelrh. Regesten und bei Goerz, Regesten der Trierer Erzbischöfe. Übrigens muß bemerkt werden, daß Erzbischof Arnold nach F. X. Kraus (A. D. Biogr. I, 580) am 29. September 1247 nichtsdestoweniger dem Konzil zu Worringen beigewohnt hat.

4) Kraus a. a. O. I 581.

5) Nach Goerz a. a. O. wird Heinrich am 5. Jan. 1267 verhört, am 19. Dez. 1267 verurteilt. Für 1268 ist eine Urkunde des Elekten überhaupt nicht angegeben. Die Abhaltung der Synode um diese kritische Zeit kommt um so weniger in Frage, als nach der Aussage der Datumsformel wohl an ein Provinzialkonzil mit Zuziehung der Suffraganbischöfe zu denken ist.

6) Nach Raynalds Annalen; vgl. Binterim V 68.

will. Wohl schildert die erste Heinrichsvita in den „Gesta“ den Erzbischof als einen durchaus weltlich gerichteten Herrn¹, und für 1277 ist nur der Bau der Feste Bernkastel, für 1278 der einer andern erzbischöflichen Burg erzählt², aber die zweite, minder parteiische³ Lebensbeschreibung spricht ihm doch auch manche geistlichen Qualitäten zu⁴. Es liegt also gegen die Annahme eines Konzils im März 1277/78 in den Verhältnissen der Diözese kein Gegengrund vor; und solange dies nicht der Fall ist, muß man wohl dasjenige Datum bevorzugen, bei dessen Annahme ein möglichst großer Teil der Statuten auf eine gemeinsame Entstehungszeit vereinigt werden kann. Wenn wir uns deshalb für das nachlyonische Jahr 1277 entscheiden, so spricht dann doch auch die psychologische Wahrscheinlichkeit zugunsten dieses Datums: denn leichter dürfte ein Kopist wohl doch eine Ziffer auslassen als falsch wiedergeben.

Und, um wieder zu dem Ausgangspunkt unserer Untersuchung zurückzukehren: das Jahr 1277/78 — diese Alternative glauben wir für jeden Fall der Chronologie zu schulden — würde auch sehr gut zu einer Erwähnung der „Cauwercini“ im Rahmen eines rheinischen Konzils stimmen. 1262 werden zuerst „Lombardi“ in Trier aufgenommen⁵; 1279 erhält ein solcher Lombarde — bereits Bürger dieser Stadt — auf Lebenszeit das dortige „Almosenhaus“ zugewiesen⁶. Die Erwähnung der „Cauwercini“ in unserem Konzil ist ja freilich keine freundliche — aber wie oft haben die Kirchenfürsten jenes Zeitalters den italienischen Geldleuten⁷ gegenüber im Einzelfall Ausnahmen gemacht, die an der prinzipiellen Verwerfung des Wuchers nichts zu ändern schienen!

Für unangreifbar halte ich diese Datierung nicht, wenn mir auch das Jahr 1277 als das wahrscheinlichste für die Entstehungszeit unserer Synodalstatuten erscheint. Ganz ausgeschlossen bleibt es für mich trotzdem nicht, daß einem Grundtext von 1227 in überreichem Mafß spätere Zusätze angehängt worden sind, ja daß es sich um eine „Stilübung“ mit nachträglich zugeschobenem Datum handelt, für die dann aber doch die Zeit um 1277 wahr-

1) Gesta III 107.

2) Gesta III 119, vgl. Casper, Fr., Heinr. II. von Trier (Marb. 1899), S. 72. 76. Liebe a. a. O. S. 325.

3) Vgl. Löhnert, Kurt, Personal- u. Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe (Greifsw. Diss. 1908).

4) Gesta III 111. 121/22. 126.

5) M. Rh. Reg. II 411 nr. 1832; vgl. Liebe a. a. O. S. 332.

6) M. Rh. Reg. IV 136 nr. 615.

7) Von einer generellen Identität der Wucherer und Juden, wie sie Casper a. a. O. S. 78 behauptet, ist in der Auffassung dieser Zeit sicher keine Rede mehr.

scheinlich bliebe. Eine definitive Entscheidung könnte wohl am besten von kanonistischer Seite gefällt werden — ich hoffe, mit den vorstehenden Bemerkungen immerhin einige Zusammenhänge aufgewiesen, einige Schlusfolgerungen rektifiziert und die Aufmerksamkeit der Kirchenhistoriker und Kanonisten von neuem auf diese problematische Synode gelenkt zu haben!

3.

Zu des Scioppius Verbindung mit Ferdinand II.

Von

J. Kvačala in Dorpat.

Dafs der Konvertit-Stoiker an der Arbeit der Gegenreformation, namentlich auch an der Entfaltung des grossen Religionskrieges einen bedeutenden Anteil hatte, ist längst bekannt¹. Namentlich sind seine Beziehungen zu Ferdinand II. zu wiederholten Malen Gegenstand der Erörterung geworden². Leider nicht mit der Genauigkeit, wie im Interesse einer allseitigen Kenntnis jener Zeit läge. Einen kleinen Beitrag teile ich aus des Scioppius unbeachtet gebliebenem ungedruckten Werke mit³: Gasparis Scioppii Comitisa Claravalle Animadversiones In Justii Lipsii Politica.

Lipsius gilt in älteren Kompendien als Bahnbrecher des neueren Stoizismus, dem Scioppius folgt⁴. Die „Politik“ des Lipsius aber, die Scioppius in seiner Schrift kommentieren will, hatte mehr als blofs theoretische Bedeutung erlangt. Obwohl sie, vom philosophischen Standpunkt⁵ ausgehend, auf die konkreten Ver-

1) Vgl. bes. Kowallek: „G. Scioppius“ in den Forschungen zur deutsch. Gesch. 1871, S. 407 ff.

2) Das letztmal in meiner Abhandlung: Thom. Campanella u. Ferdinand II. Wien 1908.

3) MS. Philipps 1782 (in der Kön. Bibl. Berlin).

4) So bei Brucker: Hist. crit. philos. Lipsiae 1726, S. 629 ff.

5) „Sie baut sich auf die Lehre von Kardinaltugenden auf“. So